

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 115/97

BESCHLUSS

vom

5. Februar 1998

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 5. Februar 1998 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Dr. Wenzel,
Schneider und Dr. Klein

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Brandenburgischen Oberlan-
desgerichts vom 23. Januar 1997 wird nicht an-
genommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeu-
tung. Die Revision hat im Endergebnis auch kei-
ne Aussicht auf Erfolg.

Der Abschluß des Kaufvertrages vom 16. Septem-
ber 1957 und die Auflassung der verkauften
Grundstücke an den Rechtsvorgänger der Beklag-
ten waren gemäß Art. IV Abs. 1 KRG Nr. 45
schwebend unwirksam. Die Aufhebung des KRG
Nr. 45 in der DDR durch die GVVO und deren Än-
derung mit Beginn des 3. Oktober 1990 änderten
hieran nichts. Seit Beginn dieses Tages war die
Wirksamkeit von Kaufvertrag und Auflassung von
der in § 2 GrdstVG bestimmten Genehmigung ab-
hängig. Diese Genehmigung gilt gemäß § 7 Abs. 3
GrdstVG als erteilt, weil der Rechtsvorgänger
der Beklagten seit dem 19. Januar 1994 und da-
mit seit mehr als einem Jahr als Eigentümer im

- 3 -

Grundbuch eingetragen ist, ohne daß die Klägerin die Eintragung eines Widerspruchs in das Grundbuch veranlaßt hat. § 7 Abs. 3 GrdstVG dient der Sicherheit des Rechtsverkehrs. Diese beruht auf dem Grundbuchstand. Die Inanspruchnahme des Eingetragenen ohne eine gegen den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gerichtete Maßnahme innerhalb der Jahresfrist von § 7 Abs. 3 GrdstVG ist daher nicht geeignet, die mit Ablauf der Frist eintretende Genehmigungswirkung zu verhindern.

Über die devisenrechtlichen Beschränkungen der Nachkriegszeit haben sich die Parteien des Vertrages vom 16. September 1957 nicht hinweggesetzt, sondern diese akzeptiert, indem sie die Wirkungen ihrer Vereinbarungen von der Aufhebung der ihrer Wirksamkeit entgegenstehenden Bestimmungen abhängig gemacht haben. Der Wirksamkeit der Auflassung unter einer derartigen Rechtsbedingung steht § 925 Abs. 2 BGB nicht entgegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 356.400,00 DM

Hagen

Vogt

Wenzel

Schneider

Klein